ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Satzung

über die Notwendigkeit oder Verbot und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

vom 22. Jan 1995

redaktionell geändert am 13.01.2009 auf Grund der Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007

Der Markt Nittendorf erlässt aufgrund Art. 79 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie für alle Grundstücke im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, soweit dort nicht entgegenstehende Festsetzungen enthalten sind. Diese Satzung findet auch Anwendung für bestehende Einfriedungen, wenn diese erneuert bzw. wesentliche Teile der Einfriedung erneuert werden.

Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für solche Einfriedungen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen.

§ 2 Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind Holzzäune (Hanichel und Jägerzäune), Maschendrahtgewebe mit durchgehender Hinterpflanzung (Hecken oder Sträucher), zulässig. Schmiedeeisen ist unzulässig. Geschlossene Mauern sind über 0.50 m nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 - Einfriedungen und Hecken müssen sich innerhalb einer Straße bestehenden Einfriedungen so angleichen, dass das Orts- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Holzzäune dürfen nicht als geschlossene Wände ausgebildet werden. Stacheldraht, Rohrmattenzaun und ähnliches Material darf für Einfriedungen an der Straßenfront nicht verwendet werden.
- (3) Einfriedungen dürfen keine grellen Farben aufweisen. Ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

- (4) Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m (einschl. Sockel) und bei Straßenkreuzungen und Einmündungen 1,00 m nicht überschreiten. Die Höhe ist von öffentlichen Verkehrsflächen vom Fahrbahnrand zu messen. Im Bereich von Straßenkreuzungen/Einmündungen sind die erforderlichen Sichtdreiecke freizuhalten.
- (5) Die in Abs. 4 vorgeschriebenen Höhen gelten auch für Heckenpflanzen, wenn diese als Einfriedungen erstellt werden.

Bestehende Einfriedungshecken müssen innerhalb von 1 Jahr nach in Kraft treten dieser Satzung auf die in Abs. 4 vorgeschriebene Höhe zurückgeschnitten werden.

§ 3 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften der §§ 1–3 dieser Satzung kann bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben kann die Gemeinde Abweichungen zulassen, sofern sie mit öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 4 Notwendigkeit von Einfriedungen

Teilweise unvollendete Einfriedungen müssen auf Verlangen der Gemeinde binnen angemessener Frist gänzlich vollendet werden.

§ 5 Unterhaltungspflicht

Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen dieser Satzung sowie der Bayerischen Bauordnung, insbesondere Art. 3, 8 und 14 BayBO über einwandfreie Gestaltung und die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Für seitliche rückwärtige Grundstückseinfriedungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Das Recht der Bauaufsichtsbehörden gem. Art. 9 BayBO weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Einfriedung entgegen der Regelung in § 2 errichtet oder gestaltet oder die Unterhaltungspflicht gemäß § 5 missachtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, den 22.01.2009

Knott

1. Bürgermeister